

Friedhofssatzung

Satzung

für die städtischen Friedhöfe der Stadt Sarstedt

vom 15.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 08. Dez. 2010 hat der Rat der Stadt Sarstedt am 15.03.2012 folgende Satzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirk
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten
- § 9 Särge
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 18 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Fundamentierung und Befestigung
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 23 Herrichtung und Unterhaltung
- § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Leichenhallen, Kapellen und Kühlvitrinen
- § 26 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle von der Stadt Sarstedt verwalteten Friedhöfe:

- a) Ortsfriedhof Giesener Straße
- b) Ortsfriedhof Giften
- c) Ortsfriedhof Heisede
- d) Ortsfriedhof Ruthe
- e) Ortsfriedhof Schliekum (nur Friedhofskapelle, mit Erweiterungsfläche im Bedarfsfall).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sarstedt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Sarstedt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Stadt Sarstedt bildet einen Bestattungsbezirk.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Sarstedt in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Sarstedt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe in der Verwaltung der Stadt Sarstedt sind ständig geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, auch Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher zu beantragen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung erfolgt schriftlich durch einen Berechtigungsnachweis. Die Berechtigungsnachweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Fahrzeuge, mit denen die Friedhöfe befahren werden, müssen als Firmenfahrzeuge erkennbar gekennzeichnet sein.
Die vor dem In-Kraft-Treten der Friedhofssatzung erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 2 c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeitszeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwer wiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof frühzeitig mit prüfungsfähigen Unterlagen anzuzeigen. Abs. 1 - 3 und 7 finden keine Anwendung.
- (9) Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion
Hat die Behörde einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 7 Abs. 3 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (10) Verfahren und Formalitäten im Hinblick auf die Aufnahme bzw. Ausübung einer Dienstleistung können grundsätzlich auf Wunsch des Dienstleisters sowohl über die einheitliche Stelle als auch unmittelbar bei den jeweils zuständigen Behörden elektronisch abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeiten

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 Niedersächsisches Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Zur Bestattung Fehl- oder Ungeborener ist dem Träger des Friedhofes lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung bestattet werden. Leichen und Aschen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beigesetzt worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstelle bzw. Urnenreihengrabstelle beigesetzt.

§ 9 Särge

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metall-einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sein müssen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von einer von der Stadt Sarstedt beauftragten Firma oder einer von der Stadt Sarstedt beauftragten Person ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat spätestens zwei Tage vor einer Beisetzung auf seine Kosten, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör entfernen zu lassen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Sarstedt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Sarstedt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 24 (Vernachlässigung der Grabpflege) und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen wird von der Stadt festgelegt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Rasenreihengrabstätten mit Platte
 - c) anonyme Reihengräber unter Rasen
 - d) anonyme Urnenreihengräber unter Rasen
 - e) Wahlgrabstätten
 - f) Rasenwahlgrabstätten/Doppelgrab mit Platte
 - g) Urnenreihengrabstätten
 - h) Rasenurnenreihengrabstätten mit Platte
 - i) Urnenwahlgrabstätten
 - j) Rasenurnenwahlgräber/Doppelgrab mit Platte
 Rasenwahlgräber 1-stellig stehen nicht zur Verfügung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten/anonyme Reihengrabstätten, sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte, anonymes Reihengrab ist nicht möglich. Die Beisetzung in anonymen Reihengrabstätten findet unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit statt.
- (3) In jeder Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte/anonyme Reihengrabstätten darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte/anonyme Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Anonyme Reihengräber werden ausschließlich von der Stadt angelegt und gepflegt. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstätte zulässig.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Die Ruhezeit beträgt für alle Beisetzungen grundsätzlich 25 Jahre. Bei Wahlgräbern beträgt das Nutzungsrecht 25 Jahre, das einmal zur Höchstdauer von 35 Jahren gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr verlängert werden kann.

Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen das Nutzungsrecht nach Ablauf der Höchstdauer jeweils um 5 Jahre verlängert werden.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
Ein Wahlgrab 1-stellig kann in folgender Reihenfolge mit einer Erdbestattung und einer Urnenbestattung belegt werden.
Ein Wahlgrab 2-stellig kann mit zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen belegt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes soll der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Großeltern und
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die nicht unter a bis f fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b, c und f wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7, Satz 2 genannten Personen übertragen; die Friedhofsverwaltung ist hierüber zu informieren.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Die Friedhofsverwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (12) Rasenwahlgräber-Doppelgräber sind nur mit 2 Erdbestattungen zu belegen.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten/anonyme Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten/Rasenurnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten/anonyme Urnenreihengrabstätten/Rasenurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Den genauen Ort und den Zeitpunkt bestimmt die Stadt. Die Beisetzung in anonymen Grabstätten findet unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit statt. Den genauen Ort und den Zeitpunkt bestimmt die Stadt Sarstedt.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte (1-stellig) (2-stellig).
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften - Friedhof Giesener Str.

I. Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Die Grabstelle ist innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch herzurichten und während der Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Da alle Bodenarten, insbesondere lehm- und tonhaltige Böden, oft erst nach längerer Zeit wieder verdichten, ist das spätere Einsinken der Gräber nicht zu verhindern. Aus diesem Grund ist es gestattet, die Grabstätte im 1. Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.

- (3) Die Grabstellen sind mit rotem Wesersandstein (als liegende Platte, 12 cm breit/ 8 cm stark) einzufassen. Bei Kindergräbern sind auch ähnliche Steinmaterialien und Maße gestattet.
- (4) Das Umlegen der Einfassungen mit Kies oder anderen Materialien ist nicht gestattet.
- (5) Die Grabstellen sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden.
- (6) Das Belegen der Grabstellen mit Kies und Splitt ist auf einem Teil der Grabstätte zulässig. Das Verwenden von anderen Materialien ist unzulässig.
- (7) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

Die Grabfläche (Außenmaß incl. Einfassung) beträgt bei

a) Reihengräbern u. Wahlgräbern (1-stellig)	1,30 x 1,80 m
b) Wahlgräbern (2-stellig)	1,60 x 1,80 m
c) Urnenreihengräbern	1,00 x 1,00 m
d) Urnenwahlgräbern (2-stellig)	1,20 x 1,20 m
e) Kindergräber	0,80 x 1,50 m

- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabstellen von dem Erwerber oder seinen Angehörigen (außer Rasengräber und anonyme Rasengräber) einzuebnen und mit Rasen einzusäen.

II. Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften auf den Ortsfriedhöfen Giften, Heisede, Ruthe, Sarstedt und (Schliekum im Bedarfsfall einer Erweiterungsfläche).

In diesen Abteilungen kann der zur Pflege der Grabstätte Berechtigte die für die gärtnerische Gestaltung verfügbare Fläche nach eigenem Ermessen herrichten unter Wahrung der Würde des Friedhofes.

Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabstellen von dem Erwerber oder seinen Angehörigen (außer Rasengräber und anonyme Rasengräber) einzuebnen und mit Rasen einzusäen.

III. Gestaltung der Grabmale – Gilt für alle Friedhöfe in der Verwaltung der Stadt Sarstedt

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

Findlinge müssen eine grabsteinähnliche Form aufweisen. Die Mindestmaße von 60 cm Breite und 70 cm Höhe sind einzuhalten. Ansonsten sollte die Größe in einem vernünftigen Verhältnis zur Grabstelle stehen.

- (2) Grabmale auf Reihengrabstätten und 1-stelligen Wahlgräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden.

Bei 2-stelligen Wahlgräbern sollen die Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dieser wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wird ein Sockel verwandt, ist dieser aus dem gleichen Werkstein wie das Grabmal herzustellen.

In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung kann

- a) eine religiöse Figur, die aus demselben Material wie der Stein oder in Bronze gearbeitet sein muss, neben dem Grabmal oder davor aufgestellt werden. Die Figur muss aber in seiner Größe zu dem Grabmal passen.
- b) ein Porzellanlichtbild auf dem Grabstein angebracht werden.

- (3) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung

- a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes
- b) durch eine schöne Form
- c) durch eine gute Fassung des Textes, der das Andenken der/des Toten würdig bewahren soll,
- d) durch eine gute Schriftform und Schriftverteilung

- (4) Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein, das betrifft aber nicht ornamentale Bearbeitungen. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung ist auch eine Schrift in Bronze zulässig.

- (5) Stehende Grabmale müssen folgende Mindeststärken haben:

- a) bis zu 80 cm Höhe 14 cm stark
- b) bis zu 100 cm Höhe 16 cm stark
- c) über 100 cm Höhe 18 cm stark

- (6) Liegende Grabmale dürfen auf allen Grabstätten die Größe des Grabfeldes abzüglich der umfassenden Wesersandsteineinfassung nicht überschreiten und nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Die Mindeststärke beträgt 12 cm, die Ansichtshöhe 5 cm.

Ausnahmen:

- (a) Unterplatten (Granit – 6 cm) für Buch, Herz etc.
 - (b) Unterplatten (z. B. Sandstein – 8 cm) für Buch, Herz etc.
- (7) Bei Kindergräbern sind bei Absatz 3+4 Änderungen nach Absprache mit der Stadt gestattet.

§ 18 Besondere Gestaltungsvorschriften

Anonyme Urnengrabstätten:

Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Stadt angelegt und gepflegt. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstätten zulässig. Überurnen sind bei anonymen Urnengräbern nicht gestattet.

Rasenreihengräber/Rasenuhngäber:

Rasengräber werden ausschließlich von der Stadt angelegt und gepflegt. Das Mähen des Rasens und Ausgleich der Absenkungen erfolgt durch die Stadt. Die Absenkungen der Grabplatte sind durch Angehörige zu beseitigen. Einfassungen, Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind untersagt und werden unverzüglich von der Stadt abgeräumt und entschädigungslos entsorgt.

Für Rasenreihengräber/Rasenuhngäber ist eine im Boden liegende Steinplatte in einer Größe von 400 x 300 x 60 mm zugelassen. Die Platte soll mindestens den Namen des/der Verstorbenen enthalten.

Für Rasenuhngäber/Rasenuhngäber ist eine im Boden liegende Steinplatte in einer Größe von 800 x 600 x 60 mm zugelassen. Die Platte soll mindestens die Namen des/der Verstorbenen enthalten.

Erhabene oder aufgesetzte Schriftzeichen/Ornamente und Symbole sind nicht gestattet.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach seiner Zustimmung errichtet worden ist. Die Zustimmung ist kostenpflichtig gemäß Gebührensatzung.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Die provisorischen Grabmale dürfen eine maximale Ansichtshöhe von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten. Sie sind Standfest, mindestens 0,50 m tief in die Erde einzulassen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt wurde.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der unter § 14 genannten Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstelle, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich.
Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Verwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen hat der Pflegeberechtigte zu beseitigen. Kommt der Pflegeberechtigte seinen Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so wird von der Verwaltung auf seine Kosten das Erforderliche veranlasst.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Rasenwahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche die Entfernung der Grabmale und sonstige bauliche Anlagen selbst zu veranlassen oder seine Einwilligung zur Entfernung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen durch die Bediensteten der Stadt schriftlich zu erteilen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder

- (3) sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Sarstedt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17/18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der unter § 14 genannten Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabsteineinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - c) das Verwenden von Blechdosen, Flaschen, Gläsern u. Ä. als Vasen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 23 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3 monatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhalle/Kapellen und Kühlvitrienen

- (1) Auf dem Friedhof Giesener Straße steht eine Leichenhalle mit Kühlvitrienen zur Verfügung, welche zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen vor den Bestattungen dient. Die Aufbewahrung der Leichen in der Leichenhalle erfolgt in Särgen. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung benutzt werden.
- (2) Die Särge sind vor den Bestattungen ausschließlich in der Leichenhalle, den Kühlvitrienen oder der Friedhofskapelle aufzubewahren. In den Nebenräumen dürfen keine Särge verwahrt werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der, mit den Bestattern, festgesetzten Zeiten sehen. Das Öffnen und das Schließen der Särge obliegen dem für die Durchführung der Bestattung verantwortlichen Bestattungsunternehmen.
- (4) Eine Aufbewahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern.

- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28 Haftung

Die Stadt Sarstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sarstedt zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann [gem. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)] belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft, sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,

- e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde.
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 7 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 und 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 7. Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 23 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 10. Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.06.1976 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 01.01.2008 außer Kraft.

Sarstedt, den 21.03.2012

Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister